

VERSICHERUNGSMAKLERAUFTRAG

Ich,

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

nachfolgend >Mandant< genannt

beauftragte die

i-finance GmbH

Beichstraße 5 | 80802 München

Vermittlerregisternummer:

D-IADN-NET67-04

nachfolgend >Makler< genannt

ab dem Unterschriftendatum mit der Vermittlung oder Betreuung von Versicherungen in allen im folgenden Auswahlfeld markierten Versicherungssparten:

Haft- / Sach- / Unfallversicherungen

<input type="checkbox"/>	Private Haftpflicht (PHV)	<input type="checkbox"/>	Hausrat (HRV)	<input type="checkbox"/>	Unfall (UV)
<input type="checkbox"/>	Tierhalter Haftpflicht (THV)	<input type="checkbox"/>	Wohngebäude (WGV)	<input type="checkbox"/>	Kraftfahrzeug (KFZ)
<input type="checkbox"/>	Rechtsschutz (RSV)	<input type="checkbox"/>	Haus-/Grundbesitzer Haftpflicht (HuG)		

Einkommensabsicherung / Kranken- / Lebensversicherung

<input type="checkbox"/>	Berufsunfähigkeit (BU)	<input type="checkbox"/>	Kranken - Voll (PKV)	<input type="checkbox"/>	Risikoleben (RLV)
<input type="checkbox"/>	BU - Alternativen	<input type="checkbox"/>	Kranken - Zusatz (PKVZ)	<input type="checkbox"/>	Pflegeversicherung (PV)
<input type="checkbox"/>	Erwerbsunfähigkeit (EU)	<input type="checkbox"/>	Schwere Krankheiten (DD)		

Private Altersvorsorge / Vermögensbildung

<input type="checkbox"/>	Basisrente (Rürup)	<input type="checkbox"/>	Betriebliche Altersvorsorge	<input type="checkbox"/>	Einmalanlage (Investment)
<input type="checkbox"/>	Zulagenrente (Riester)	<input type="checkbox"/>	Einmalbeitrags-Rente	<input type="checkbox"/>	Vermögensaufbau
<input type="checkbox"/>	Privatrente (RV3)				

Sonstige Versicherungen / Notizen

Eine Beauftragung für die Vermittlung anderweitigen Versicherungsschutzes ist hiermit nicht verbunden. Dem Mandanten wurde eine Beratung der nicht markierten Themen angeboten und auf mögliche Versicherungslücken hingewiesen. Der Mandant wünscht aber ausdrücklich nur zu den markierten Themen in diesem Maklerauftrag eine Beratung.

1. Rechtliche Stellung des Maklers

Der Makler ist selbstständiger und unabhängiger Versicherungsvermittler, welcher rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite seines Mandanten steht und dessen Interessen weisungsgemäß wahrnimmt. Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Er nimmt daher unabhängig die Versicherungsinteressen des Mandanten wahr.

2. Vertragsgegenstand

Der Mandant beauftragt den Makler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß der Aufstellung auf Seite 1. Darüber hinaus berät und betreut der Makler den Mandanten auf Wunsch in allen Versicherungsangelegenheiten und verwaltet die jeweils bestehenden Versicherungsverträge, soweit diese von dem Makler vermittelt oder ausdrücklich in die Verwaltung genommen wurden. Diese Tätigkeit stellt im Verhältnis zur Vermittlung von Versicherungsverträgen eine Nebenleistung dar.

3. Pflichten des Maklers

Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrages folgende Hauptpflichten:

- Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der speziellen Probleme und Bedürfnisse des Mandanten;
- Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl des Versicherungsangebots, das für das jeweilige Risiko den wirtschaftlich sinnvollsten Versicherungsschutz bietet; der Makler wird dabei seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird;
- Verwaltung und Betreuung der Versicherungsverträge. Eine Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risikoumstände und Marktverhältnisse erfolgt nur auf Verlangen des Mandanten;
- Unterstützung des Mandanten im Schaden- oder Leistungsfall einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer, soweit die zugrundeliegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder übernommen wurden und von ihm betreut werden, sofern dies keine Rechtsvorschriften verletzt.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass sich die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des Maklers nur auf Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Von der Beratung sind Direktversicherungsunternehmen ausgenommen, ebenso die Betreuung von mit Direktversicherern bestehenden Versicherungsverträgen.

Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertrags vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen.

Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme des Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

Die für die Legitimation des Maklers gegenüber den Versicherern notwendige Vollmacht (sog. Maklervollmacht) ist Bestandteil dieses Maklervertrages..

4. Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben bezüglich seiner Risikoverhältnisse und gegebenenfalls bestehender Versicherungsverträge, verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist.

Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig, geordnet und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Makler eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Antragstellung oder Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Der Mandant verpflichtet sich, den Makler an der Korrespondenz mit den Versicherern in Kopie zu beteiligen.

5. Risikoänderung

Dem Mandanten obliegt es, vertrags- und risikorelevante Änderungen, die den Versicherungsschutz betreffen (z. B. Umzug, Familiengründung, Anschaffungen, Betriebsverlegung etc.), dem Makler unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dem Mandanten ist bekannt, dass eine dahingehende Unterlassung evtl. den Versicherungsschutz verringern bzw. ausschließen kann.

6. Vergütung

Die Leistungen des Maklers werden

- Entweder durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten. Diese ist Bestandteil der Versicherungsprämie.
- Bei einem Produkt ohne Courtage vom Mandanten direkt vergütet. Hierzu erfolgt eine individuelle Honorarvereinbarung über Beratung und Vermittlung des Produktes. Der Mandant erhält darüber eine Rechnung. Dies schließt auch Direktversicherungen mit ein.

7. Haftung

Für die schuldhafte Verletzung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, z.B. aus §§ 60, 61 VVG, haftet der Makler gemäß § 63 VVG und § 98 HGB unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

8. Abtretung und Aufrechnung

Ansprüche des Kunden gegen den Makler, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, sind nicht abtretbar. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Vertragsdauer

Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Mandanten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat per Textform gekündigt werden.

10. Vertragsdurchführung

Der Makler bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Maklervertrag, insbesondere zur Durchführung der Vermittlung und Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Verträge, u.a.: Fonds Finanz Maklerservice GmbH (Riesstraße 25, 80992 München) | DEMV Deutscher Maklerverband GmbH (Dammthorwall 7a 20354 Hamburg) | DMU Deutsche Makler Union GmbH (Brückes 63 – 63a 55545 Bad Kreuznach) | MAXPOOL Maklerkooperation GmbH (Friedrich-Ebert-Damm 143, 22047 Hamburg) | Qualitypool GmbH (Postfach 2099, 23508 Lübeck) | Mr-Money Software GmbH (Schillerstraße 3, 09366 Stollberg).

11. Maklervollmacht

Der Mandant bevollmächtigt den Makler, ihn in seinen Versicherungsangelegenheiten wie folgt zu vertreten bzw. für ihn tätig zu werden:

1. Abgabe und Entgegennahme sämtlicher Willenserklärungen zum Zweck des Abschlusses, der Änderung sowie der Beendigung von Versicherungsverträgen.
2. Abgabe von Wissenserklärungen (z. B. Anzeigen zur Erfüllung von Obliegenheiten, etc.) gegenüber Versicherern und sonstigen Dritten.
3. Geltendmachung von Leistungsansprüchen im Rahmen der Schadensbearbeitung für Vollmachtgeber gegenüber Versicherern.
4. Vertretung des Vollmachtgebers bei der Korrespondenz mit Versicherern sowie Behörden durch den Versicherungsmakler, über den sämtliche Korrespondenz zu führen ist.
5. Berechtigung, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, Untervollmachten an Finanzdienstleister, namentlich Maklerpools, zu erteilen und den Vertrag auf Dritte zu übertragen.

12. Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme im Wege der Rechtsnachfolge (z. B. Verkauf des Geschäftsbetriebes) ein. Der Makler wird dem Mandanten eine evtl. geplante Rechtsnachfolge rechtzeitig mitteilen. Sofern der Mandant hiergegen nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht, ist der Rechtsnachfolger berechtigt, das Vertragsverhältnis fortzuführen.

13. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Soweit im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Maklervertrages personenbezogene Daten des Mandanten zu erheben, verarbeiten oder nutzen sind, wird auf die dem Maklervertrag gesondert beiliegende „Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung & Schweigepflichtentbindung“ verwiesen, die sowohl Datenschutzhinweise beinhaltet wie auch eine für viele Leistungen des Maklers erforderliche Einwilligung abfragt. Der Mandant willigt ferner ein, vom Makler per Telefon, E-Mail oder auf sonstigem Kommunikationsweg im Rahmen der Vertragserfüllung kontaktiert zu werden. Dies beinhaltet auch die Einwilligung, zu Versicherungsprodukten und Leistungen des Maklers selbst informiert zu werden, die für den Mandanten relevant sein könnten, beispielsweise wegen der dem Makler bekannten Risikosituation. Er willigt zudem ein, dass sämtliche Informationen per E-Mail übermittelt werden.

14. Schlussbestimmung

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Ort, Datum

Unterschrift des Mandanten

Unterschrift i-finance GmbH (Makler)